



## Schiedsvereinbarung des Deutschen Rollsport- und Inlineverbandes (DRIV) Fassung vom 01.01.2017

Der Deutsche Rollsport- und Inlineverband e.V. – im folgenden DRIV genannt –  
und

---

Name und Anschrift des Athleten / Trainers / Schieds- bzw. Wertungsrichters

schließen folgende Schiedsvereinbarung:  
Den Parteien ist bekannt, dass

- 1) bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage der DRIV-Anti-Doping-Ordnung das Ergebnismanagement durch die NADA durchgeführt wird. Disziplinarorgan in erster Instanz ist das Deutsche Sportschiedsgericht.
- 2) in allen anderen Streitfällen, die sich aus den Regelungen der Satzung, Ordnungen und Wettkampfordnungen des DRIV sowie deren Anwendung ergeben, in erster Instanz das Verbandsgericht des DRIV entscheidet. Vorgeschaltete Entscheidungen von Disziplinär- und Berufungskommissionen sind entsprechend den Wettkampfordnungen der Sparten des DRIV möglich.
- 3) gegen eine Entscheidung des DRIV-Verbandsgerichts unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden kann. Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter. Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

Heroldstatt, den 01.04.2018

Ort, Datum

.....  
Dr. Egbert Schulze (DRIV-Präsident)

.....  
Unterschrift

.....  
Gesetzlicher Vertreter (bei minderjährigen Sportlern)